

## Bezirkshauptmannschaft Krems

Herrn  
Laurenz Moser

Lenz Moserstraße 3  
3495 Rohrendorf

9-N-80427/5

Pfeifer

39

8. Februar 1982

"Konglomerathöhle" in der KG. Oberrohrendorf, Erklärung zum Naturdenkmal

### Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems die unter der Parzelle Nr. 1152/2, KG. Oberrohrendorf, befindliche und im Eigentum des Herrn Laurenz Moser stehende Naturhöhle "Konglomerathöhle" zum Naturdenkmal und gemäß § 9 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz den Umkreis von 10 m um den Einstieg und von 5 m um die mutmaßliche Höhlenfläche als "mitgeschützte Umgebung" zu einem Bestandteil des Naturdenkmals, in dessen Bereich Erdbewegungen und Sprengungen aller Art untersagt sind.

### Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung des Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären.

Im Gutachten des Kunsthistorischen Museums Wien, Institut für Höhlenforschung, vom 20. 12. 1981 wird unter anderem nachstehendes ausgeführt:

"Nach Ansicht des Institutes für Höhlenforschung handelt es sich bei der Konglomerathöhle tatsächlich um eine außergewöhnliche Karsthöhle mit besonderer naturwissenschaftlicher Bedeutung. Im Bereich der Alpen sind Höhlen, deren Muttergestein Konglomerate sind, an sich selten. Nach dem derzeitigen Forschungsstand ist die Konglomerathöhle tatsächlich bei weitem die ausgedehnteste Höhle in vergleichbaren Gesteinen; sowohl die Höhlen in den Sattnitzkonglomeraten in Kärnten als auch jene in Oberösterreich (Lettenmayrhöhle bei Kremsmünster) und Salzburg (Mönchsberg-Seehöhle) weisen wesentlich geringere Dimensionen auf.

Besondere Bedeutung gewinnt die Konglomerathöhle darüber hinaus aus geologischen Gründen. Im spezifischen Muttergestein der Höhle, dem Hollenburg-Karlstettener Konglomerat, sind bisher überhaupt keine Höhlen bekannt gewesen. Dieses Konglomerat wird aus Schottern aus der Flyschzone und der Kalkvoralpenzone Niederösterreichs gebildet, die von einem Vorläufer der Traisen abgelagert und durch ein kalkiges Bindemittel zu Konglomeraten verkittet worden sind.

Aufschüttung, bzw. Ablagerung der Schotter und Verkittung sind vor der Ausbildung des heutigen Donautales erfolgt. Die Donau hat den Ablagerungsbereich der Hollenburg-Karlstettener Konglomerate nachträglich so zerschnitten, daß die am weitesten vorgeschobenen Ausläufer nördlich des Tullner Feldes als isolierte Reststücke erhalten blieben. Die Konglomerathöhle liegt in diesem Restvorkommen des Konglomerates, das an sich große paläogeographische Bedeutung besitzt.

Dieser Befund rechtfertigt es, nicht nur die Konglomerathöhle selbst, sondern auch den umgebenden Bereich im Hollenburg-Karlstettener-Konglomerat in ein Verfahren zur Erklärung der Höhle zum Naturdenkmal einzubeziehen. Dies ist auch deshalb notwendig, um die Erhaltung der Konglomerathöhle zu gewährleisten. Bei der geringen Überlagerung der Höhlenräume und der relativ geringen "Festigkeit" des Konglomerates könnten auch Baumaßnahmen oder Grabungen, bzw. Sprengungen, die im Gelände über der Höhle erfolgen, eine völlige oder teilweise Zerstörung der Konglomerathöhle zur Folge haben."

Da Sie von der Ihnen gebotenen Möglichkeit, zum vorstehend zitierten Gutachten des Institutes für Höhlenforschung Stellung zu nehmen nicht Gebrauch gemacht haben und der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung in seiner Stellungnahme vom 20.1.1982 gegen die Naturdenkmalerklärung keinen Einwand erhoben hat war spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. N i k i s c h

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Gruber*

Bescheid rechtskräftig!  
Krems, am 15. April 1982  
Der Bezirkshauptmann



*[Handwritten signature]*  
Mag. iur. Eigl  
Wirkl. Hofrat